FDP FRAUEN STADT BERN STATUTEN

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1.1. Unter dem Namen "FDP FRAUEN STADT BERN" besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in Bern.
- 1.3. Die FDP FRAUEN STADT BERN als eigenständiger Verein, sind der Freisinnigen – Demokratischen - Partei der Stadt Bern angeschlossen.

2. Zweck

 2.1. Sie setzen sich für das liberale Gedankengut ein, im Sinne der Grundsätze der Freisinnigen – Demokratischen - Partei.
 2.2. Sie fördern und unterstützen das Engagement der Freisinnigen -Demokratischen Frauen auf allen Stufen der politischen Arbeit.

3. Tätigkeit Unterstützung des liberalen Gedankengutes bei den Frauen durch 3.1. staatsbürgerliche Schulung. Stellungnahmen und Einsprachen zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen 3.2. und kulturellen Fragen und Abstimmungen. Laufbahnunterstützung ihrer Mitglieder für die städtischen, kantonalen 3.3. und eidgenössischen Parteiorgane, Wahlen und Parlamente. Aktive Mitglieder gewährleisten den Kontakt zu bestehenden Frauenorgani-3.4. sationen wie FDP Frauen Kanton Bern, FDP Frauen Schweiz, Frauenzentrale (FZ), Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) u.a. 3.5. Werbung neuer Mitglieder. Kontaktpflege mit Sympathisanten. Bei Anlässen die einem erweiterten Kreis geöffnet / angeboten werden, 3.6. kann ein Unkostenbeitrag verlangt werden. 3.7. Orientierung der Mitglieder über die Tätigkeit anderer Frauenorganisationen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können sein: Mitglieder der FDP Stadt Bern und Umgebung, aber auch Sympathisantinnen und nicht FDP Mitglieder.
- 4.2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.
- 4.4. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 4.5. Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach zwei Jahren, wenn trotz Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.
 4.6. Ausschluss eines Mitgliedes kann ebenfalls erfolgen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins verstösst.

5. Organe Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Hauptversammlung
- 5.2. Der Vorstand
- 5.3. Die RevisorInnen

6. Hauptversammlung

6.1.	Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins und trifft einmal jährlich, im ersten Halbjahr des Jahres, zusammen.
6.2.	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht des
	Mitgliedes kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliederbeitrag
	ordnungsgemäss an den Verein entrichtet wurde.
6.3.	Die Einladung zur Hauptversammlung hat 3 Wochen vor dem
	Ereignistermin bei den Mitglieder zu sein.
6.4.	Anträge an die HV können nur behandelt werden, wenn sie
	ordnungsgemäss 10 Tage vor der HV an die Präsidentin eingereicht
	wurden. Der Vorstand kann an der HV eine Empfehlung abgeben.
6.5.	Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
	einfaches Mehr.
6.6.	Die HV wählt die Präsidentin, die Vizepräsidentin, Kassier(in) und die
	weiteren Vorstandsmitglieder sowie die RevisorInnen.
6.7.	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, alle sind wiederwählbar.
6.8.	Die HV beschliesst auf Antrag vom Vorstand oder mindestens 1/5 der
0.0.	anwesenden Mitgliedern, den Beitritt zu anderen Organisationen.
6.9.	Sie genehmigt den Jahresbericht, Jahresrechnung und den

	Revisorenbericht.
	Sie beschliesst über Änderungen der Statuten und der jährlichen
	Mitgliederbeiträge.
	Sie nimmt die Entlastungen vor und beschliesst über Anträge der
	Mitglieder und des Vorstandes.
6.10.	Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des
	Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen
	werden.
6.11.	Wahlen und Abstimmungen an ordentlicher oder ausserordentlicher
	HV erfolgen offen. Ein Antrag auf geheimes Verfahren muss von 2/3
	der Anwesenden angenommen werden. Es gilt das einfache Mehr.
6.12.	Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, KassierIn und 1 - 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.
- 7.2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschliesst über die Vereinstätigkeiten und das Jahresbudget.
 7.3. In dringenden Angelegenheiten trifft:
 - In dringenden Angelegenheiten trifft: A: ein Ausschuss bestehend aus Präsidentin, Vizepräsidentin oder einem weiteren Vorstandsmitglied die ihm zweckmässig erscheinenden Massnahmen und orientiert so bald als möglich den Vorstand. R: eder ein Entschluss kann auch auf dem Zirkulanveg gefasst werden

		B: oder ein Entschluss kann auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
7.4		Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.
7.5		Er nimmt die schriftlichen Anträge der Mitglieder entgegen für die
		Traktandenliste der HV, der Vorstand kann eine Empfehlung beschliessen,
7.6	5.	Der Vorstand lädt zur HV ein. Er nimmt schriftliche Anträge von
		Mitgliedern bis 10 Tage vor HV entgegen. Er führt die HV durch.
7.7		Die Präsidentin führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmit-
		glied die rechtsverbindliche Unterschrift. Ist die Präsidentin
		verhindert, wird sie durch die Vizepräsidentin vertreten.
7.8		Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

.

8. Revision

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt die RevisorInnen; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 8.2. Die RevisorInnen kontrollieren die Buchführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht und stellt Antrag.

9. Finanzen

- 9.1. Die finanziellen Mittel werden beschafft durch ordentliche Mitglieder-Beiträge. Sowie freiwillige Beiträge und Spenden.
- 9.2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.
- 9.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Kalenderjahr gleich.

10. Statutenrevision, Auflösung

10.1. Zur Annahme einer Statutenrevision oder Namensänderung des Vereins sind 2/3 der Stimmen der an der HV anwesenden Mitglieder erforderlich.
 10.2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines schriftlichen Antrages an den

Vorstand, der 4 Monate vor der HV eingereicht werden muss. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ³/₄ der anwesenden Mitglieder an der HV zustimmen.

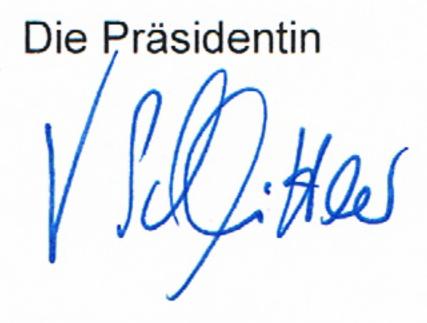
10.3. Bei Auflösung des Vereins, fallen das Vereinsvermögen und sämtliche Aktiven und Passiven an die Freisinnigen – Demokratischen - Partei der Stadt Bern

11. Gerichtsstand

11.1. Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

12. Übergangs - und Schlussbestimmungen

12.1. Die neue Revision wird der HV vom 18.April 2018 vorgelegt. Wenn diese genehmigt wird, tritt diese sofort in Kraft.
12.2. Die ersten Statuten wurden am 24. Mai 1993 genehmigt und am 27. April 1998 abgeändert. Gezeichnet von Präsidentin E.Wildbolz-Oester und die Vizepräsidentin M.Rabiolo-Winzenried



V.Schlittler-Graf

Die Vizepräsidentin Die Rechtsberatung U. Gostelí S. Richner